

Schulwesen : von der Lateinschule zur allgemeinen und öffentlichen Volksschule

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons
Aargau**

Band (Jahr): **96 (1984)**

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IV. Kapitel

Schulwesen. Von der Lateinschule zur allgemeinen und öffentlichen Volksschule

A. Rückblick auf das mittelalterliche Lenzburger Schulwesen

Die spärliche Kenntnis vom mittelalterlichen Lenzburger Schulwesen¹ hat im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte einige wesentliche Ergänzungen und Vertiefungen erfahren: Die Existenz einer Lenzburger Lateinschule gilt nunmehr indirekt seit dem Wiener Studienbeginn des Lenzburger Schülers Walther Freitag im Herbst 1392 als erwiesen;² zudem hat Georges Gloor in minutiöser Kleinarbeit rund 150 mittelalterliche Geistliche und Gelehrte, die teils in dem unterhalb von Seon gelegenen Teil des damaligen Lenzburger Steuerbezirks als Priester amtierten oder, aus dieser Region stammend, sich als Juristen oder Philosophen ausbildeten und später innerhalb oder außerhalb unserer heutigen Landesgrenzen wirkten, ausfindig gemacht.³ Diese Männer dürften – so urteilt Georges Gloor – größtenteils einstige Absolventen der Lenzburger Lateinschule gewesen sein.⁴ Gloor konnte darunter eine erstaunliche Anzahl von prominenten Namen eruieren: Von den Staufbergpfarrern wurde einer Bischof von Augsburg, einer Bischof von Konstanz, einer war Stiftspropst von Beromünster und einer von Schönenwerd, drei waren Dekane des Pfarrkapitels und einer vor Antritt des Pfarramtes Mathematikprofessor an der Universität Wien.⁵ Vom Schloß Lenzburg stammten ein Bischof von Chur und einer von Brixen (Unterzeichner der Wiener Universitätsstiftung), ein Propst von Beromünster und ein Rektor der Universität Basel.⁶ Vom Schloß Wildegg kam ein Zürcher Großmünsterpropst, und ein Lenzburger Metzgerssohn wurde Dekan der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg im Breisgau.⁷

1 Vgl. Siegrist I, 2. Das Schulwesen, S. 231 ff. passim, zu den Quellen ebenda S. 234, Anm. 234.

2 Georges Gloor, Fragmente unserer regionalen Kirchengeschichte, in: LNB 1974, S. 19–25.

3 Georges Gloor, Mittelalterliche Geistliche und Gelehrte in und um Lenzburg, in: LNB 1969, S. 82–109.

4 Ebenda, S. 106/07.

5 Ebenda, S. 107.

6 Münster-Domherr Prof. Arnold Truchsess, am 18. Oktober 1464 zum zehnten Rektor der jungen Basler Universität erkoren, Lenzburgs bekanntester Gelehrter im 15. Jahrhundert; vgl. Gloor, MA-Gelehrte, S. 104 und Faksimile S. 100 a.

7 Gloor, MA-Gelehrte, S. 102.

B. Das Schulwesen zur Zeit der Reformation und im 16. Jahrhundert

Mit der Reformation stellte sich für Bern, gleich wie für andere zum reformierten Glauben übergetretene Stände, die Aufgabe, die Erziehung der Jugend selber an die Hand zu nehmen.⁸ Bereits im Frühjahr 1531 hatten die Abgeordneten der Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen auf dem Städtetag in Zürich beschlossen, daß jedermann ernstlich dafür besorgt sein sollte, daß die Schulen gefördert würden. Der Berner Abgesandte konnte damals zudem mitteilen, «das sy sich endtschlossen und sunder bevelch gethan, an zwey oder drygen orthen in iren gebietten derglychen studia anzurichten wie sy ouch in irer statt schon ein anfang gethan hetten.»⁹ Zwei der Orte, wohin Befehl gegeben worden war, Schulen ähnlich derjenigen zu Bern einzurichten, waren Brugg und Zofingen. Gleichzeitig wurde die Stadt Aarau aufgefordert, «das sy ir schul erlich machend, das man nit schulgelt muss gen».¹⁰

Über das Lenzburger Schulwesen im Reformationsjahrhundert sind wir wiederum höchst lückenhaft informiert.¹¹ Zwei – soviel ich sehe, bisher nicht beachtete – Briefe des Lenzburger Rates an die Berner Regierung werfen zusätzliches Licht auf die tatsächlichen Lenzburger Schulverhältnisse: 1534 wurde Simon Sulzer¹² als Lehrer an die Berner Stadtschule berufen. Wenige Monate nach seinem Amtsantritt erhielt er den Auftrag zu einer Visitationsreise: «Dem Sultzer ein brief, die schulen ze visitieren, ze erkünden, wie der kösten angewendt und was zu endren sye».¹³ Sulzer muß damals – wie das schon Adolf Flury angenommen hat – nicht nur in Aarau, Brugg und Zofingen, sondern auch in Lenzburg vorgesprochen haben. Am 18. Juni 1534¹⁴ schreiben Schultheiß und Rat von Lenzburg nach Bern: «als dann

8 Vgl. dazu: Berner Synodus von 1532, Kap. 33: «dieweil ohne grosse Mühe wohl und recht gelernt wird, was man in der Jugend lernt, während die spätern Jahre zu allen Dingen ungeschickt sind», zit. nach der übersetzten Neuausgabe Belp 1953, S. 86. Zum bernischen Schulwesen vgl. Die bernische Schulordnung von 1548, ed. Ad. Fluri in: Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Jahrgang XI., Heft 3, Helvetia-Heft, Berlin 1901 und Feller II, Kap. VIII. Das geistige Leben, S. 282 ff. sowie neuerdings: RQ des Kantons Bern 1/12, Stadtrecht von Bern XII, Bildungswesen, bearbeitet von Hermann Rennefahrt, Aarau 1979.

9 Eidg. Abschiede, zit. nach Bern. Schulordnung S. 169.

10 Bern. Schulordnung S. 169.

11 Vgl. Siegrist I., Kap. 2, Das Schulwesen, S. 231–236.

12 Zu Sulzer vgl. Bern. Schulordnung S. 176 ff. und Kurt Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte nach dem Register, Bern 1958.

13 Berner R. M. 244/176, 21. 2. 1533, zit. nach Bern. Schulordnung S. 181.

14 STA 794, S. 559/560, 18. 6. 1534.

euver Gnaden verschiener Zyt ein ersame Botschaft namlich einen Schulmeister uns zugesandt uf uver Gnaden befelch uns zu unserer lateinische schul zu fürderen und by uns ufzerichten uff das höchst vermahnt und gebetten haben ... somit dem das semlichs uns ouch unsern Kindern zu nütz und guttem gelangen und erschiessen würde.» Nachdem die Lenzburger Stadtväter für die «väterliche und gnädige fürsorg in dem das uns und unsern kindern zu wolfartt, nütz und ehr erwachsen möchte» ihren gebührenden Dank ausgesprochen und versichert haben, daß sie «sonderlich gesunnen uns alles das zu befiessen das euver gnaden zu gefallen, lob und eer, auch uns und unsern kindern zu nütz und wolfartt reichen wurde», ferner «were der will gütt by uns latinische schul ze uffnen und unsere kind zu lernung der sprachen zu zuchen». Gleichzeitig weisen sie aber darauf hin, daß der größte Teil der Eltern «arme werchschaft bür und hannwerchslütt» seien. Diese Eltern wünschten wohl, daß ihre Kinder lesen und schreiben lernten, allein sie sollten später in die Fußstapfen ihrer Eltern eintreten. Auch finanzielle Hindernisse werden angemeldet: Die Staufbergpfrund könnte nicht für die Einrichtung einer Lateinschule verwendet werden, weil deren Hauptnutzung, nämlich zwölf Mütt Kernen, jeweils dem Armengut zu fielen und «des so überblybt so fiel nit erschiessen dann daß darus uns und unsern Kindern wenig da erschiessen möchte». Zudem seien die andern Angehörigen der Staufbergpfarre¹⁵ nicht gewillt, ihren Anteil am Nutzen dieser Pfrund aus den Händen zu lassen und «keineswegs an die Schul zu bewenden, dann seliche Schulen inen nüt kommlich». Trotz dem guten Willen des Lenzburger Rates scheint man damals auf eine eigentliche Lateinschule verzichtet zu haben, meldet doch das Berner Ratsmanual¹⁶ vom 26. Juni 1534: «Fürgnomne latinische schul zu Lentzburg abgestellt». In einem beschränkten Maße wurde jedoch der öffentliche Schulunterricht in Lenzburg durchgeführt; bis zum Jahre 1582/83 wurde das Amt eines Lateinschulmeisters dem jeweiligen Stadtschreiber überbunden.^{17, 18}

Rund ein halbes Jahrhundert später, 1583, sahen sich die Lenzburger Stadtväter gezwungen, sich abermals in Schulangelegenheiten an Bern zu

15 Lenzburg löste sich erst 1565 kirchlich total vom Staufberg und bildete mit Hendschiken und einem Teil von Othmarsingen eine eigene Kirchgemeinde, vgl. dazu ausführlich: Georges Gloor, Vierhundert Jahre Kirchgemeinde Lenzburg, in: LNB 1966, S. 58–64.

16 Berner R. M. 247/86, zit. nach Bern. Schulordnung S. 182.

17 Siegrist I, S. 232/233.

18 Die Lenzburger Schule wird denn auch in der Schulordnung von 1548 nicht erwähnt: «I. Uf dem Lande. Wo gemeine schulen sind ... als zu Thun, Zoffingen und Brugk, soll an jedem Ort ein verstendiger, gelerter schulmeyster sin», zit. nach Bern. Schulordnung S. 207.

wenden; diesmal allerdings traten sie als Bittsteller auf:¹⁹ «Der lieb Gott unns nun lange Jar und Tag mitt Gsundheitt meer dann andere umbliegende Stett und Flecken erhallten, hiermitt unns überflüssigklich mitt grosser Anzahl Kinden begabet, deromaßen das sich iro anzall höher erloufft das wir erkennend ... das söllich Kinder nitt mer gnugsam durch unseren Stattschryber könnend versechen werden», meldet der Brief einleitend. Zudem sei es dem einfachen Burger nicht möglich, seine Söhne von früher Kindheit an an fremde Schulen zu schicken. Daraus resultierten dann «Unwüssenheitt, Untugend, widerbellige und grobe abschühliche Barbarey», wird weiter ausgeführt. Deshalb bittet der Lenzburger Rat, diesen Übelstand zu beheben und «mit Euwer Gnaden Hilff und Rhatt eine besondere haryn tugentliche Person zu unserer Schule Lentzburg zeberüffen, die inn allen Trüwen könn und vermöge unsere junge Kind zů Lentzburg zu christenlichen Tugenden unnd gottfelliger Disciplin sampt der lattinischen Sprach anführen mitt entbittung wir wöllend Jme fronfästlich²⁰ ein lidenlich Stipendium oder eerlich Ufenthaltung gäben, darzů wir ouch üwere Gnaden vätterliche Handreichung ansuchen.» Dies insbesondere, weil «unsere vernachpürten Stett dero Schülen üwer Gnaden vätterlich meint, unserer Jugend zwyt ligend die zebesuchen». Dem zukünftigen Lateinlehrer wird eine Behausung, ein Garten «sampt allem dem so zu der Schull gehört», zugesichert, auch «fronfästenliche belonung nach der nodtdurfft sovill unser armütt zuzumütten nit rüwen». Gewünscht wird eine junge, ledige «glertte person, die ouch zum Kilchendiennst geexaminieret und tugentlich sin mag, das Kilchensang zeerhallten». Gewünscht wird also ein frisch ordinierter Theologe. Ferner erbitten sich die Lenzburger für jetzt und alle Zukunft das Wahlvorschlagsrecht mit nachfolgendem Bestätigungsrecht durch die Berner Obrigkeit und wenn möglich ein Kind der eigenen Stadt, «einen unserer Statt Lentzburg burgeren die euweren Schüll- und Läsmeistern bekannt», wobei der Berner Regierung ausdrücklich das Recht zugebilligt wird, diesen Lateinlehrer jederzeit an einen andern Ort zu versetzen. Mit diesen Wünschen und Bedingungen scheint die Berner

19 STA 794, S. 17/19, 24. Januar 1583 (Brief des Lenzburger Rates). Wie die Säckelmeisterrechnungen (StL II E 205) für das Jahr 1582/83 eindeutig beweisen, wurde nicht nur durch den Stadtboten der Berner Regierung ein Brief überbracht, sondern Schultheiß Spengler sprach in Begleitung des Weibels auch persönlich wegen eines Schulmeisters in Bern vor.

20 Fronfästlich, Fronfasten = vierteljährliche Zahlungen; die vier mittelalterlichen Bußtage – nach dem ersten Fastensonntag, in der Pfingstwoche, nach dem dritten Sonntag im September und im Advent – wurden auch nach der Reformation noch lange Zeit als vierteljährliche Geschäfts- und Zahlungstermine verwendet.

Regierung gemäß einem Berner Ratsmanualeintrag²¹ einverstanden gewesen zu sein.

C. Die Schule im 17. und 18. Jahrhundert

Nach den einleitenden und ergänzenden Mitteilungen über die Anfänge des Lenzburger Schulwesens verfolgen wir etwas eingehender die Weiterentwicklung der Schule in den beiden folgenden Jahrhunderten: Zunächst sei festgehalten, daß vom späten 16. Jahrhundert an fast immer zwei Schulen, nämlich eine Latein- und eine Deutschschule bestanden haben. Die Deutschschule diente ausschließlich der allgemeinen Volksbildung. Zeitweise war sie unterteilt in eine Knaben- und eine Mädchenschule, zeitweise erfolgte der Unterricht koedukativ. Bis zum Jahre 1630 beschränkte sich der Schulunterricht auf den Winter.²² Dann machte der Deutschschulmeister geltend, daß viele Kinder im Sommer daheim nicht viel zu arbeiten hätten und somit die Schule besuchen könnten. Seither dürfte an beiden Schulen, möglicherweise mit einem reduzierten Klassenbestand, auch im Sommer unterrichtet worden sein.²³ Über die Anzahl der Schulkinder erfahren wir nur gelegentlich etwas: 1630 besuchten 36 Mädchen die Schule,²⁴ 1674 erhalten total 172 Schulkinder zehn Kreuzer statt eines Umzuges ausbezahlt,²⁵ 1683 werden an insgesamt 190 Kinder und 1684 an 194 Kinder Geldspenden ausgerichtet.²⁶

1. Die Lateinschule

Nun sei versucht, die allgemeine Entwicklung der einzelnen Schultypen nachzuzeichnen. Wir beginnen bei der ältesten, nämlich der Lateinschule.

21 Berner R.M. S.133, 15.2.1583: «Cogn. MgH. wollen Jhnen guthwillig eine Schül vergünstigen, solle Jhme ein Salarium verordnen, da dann Jhr Gnaden auch etwas contribuieren werden». Der gewünschte Lateinschulmeister scheint rasch gefunden worden zu sein, weist doch die Säckelmeisterrechnung für das Jahr 1582/83 (StL II E 205) bereits folgenden Passus auf: «item usgen 15 Pfund dem Schulmeister sin fronfastengeld zu Pfyngsten».

22 Die Berner Regierung erließ bereits 1616 eine Ordnung, wonach sich der Schulunterricht theoretisch im ganzen Gebiet auf das ganze Jahr erstrecken sollte, de facto aber dauerte es lange, bis diesem Gebot entsprochen wurde, vgl. dazu Feller II, S.529ff. und RQ I/XII Stadtrecht Bern Bildungswesen No.46, S.146.

23 StL II A 4, S.473, 1.4.1630.

24 StL II A 4, S.469, 17.3.1630.

25 StL II A 26, S.460, 19.3.1674: «anstatt Umzug jedem Kind 10 Kreuzer ... Soll heuer alles witzig verwenden und ist alles Narrenwerk ufgehebt».

26 StL II E 206, Säckelmeisterrechnungen 1674/75, 1683/84, 1684 März.

Ihr hat seit 1583 nicht mehr der Stadtschreiber, sondern ein hauptamtlicher Lateinlehrer vorgestanden. Diese Lateinlehrer waren immer Theologen. Sehr oft handelte es sich um junge, soeben in Bern ordinierte Geistliche, die während kürzerer oder längerer Zeit im Schuldienst warten mußten, bis irgendwo eine Pfarrfründe frei wurde.²⁷ Zum Pflichtenkreis eines Lateinlehrers gehörte nicht nur der eigentliche Schulunterricht, sondern er mußte überdies dem Prädikanten Hilfsdienste leisten,^{28, 29} indem er z. B. regelmäßig die Nachmittags- oder Abendpredigten und die Kinderlehre hielt und mit den Schulkindern zusammen den Gesang im Hauptgottesdienst übernahm.³⁰ Nicht gerne sahen es Schultheiß und Rat, wenn ein Lateinlehrer in den umliegenden Gemeinden predigte und dabei seine Schulmeisterpflicht versäumte.³¹ Die Wahl eines Lateinlehrers erfolgte durch den Lenzburger Rat. Die Aspiranten hatten in der Kirche eine Probepredigt zu halten.³² Zudem mußten sie in der Schule vermutlich auch eine Probelektion ablegen.³³ Die Berufung durch den Rat wurde erst mit dem Eintreffen eines Bestätigungsschreibens vom Berner Schulrat rechtsgültig.³⁴ Die jeweilige Amtsdauer eines Lateinlehrers stand völlig im Ermessen der Berner Regierung: sie konnte jederzeit einen Schulmeister auf einen andern Posten berufen,³⁵ während der Lenzburger Rat nur bitten konnte, einen ungeeigneten Lehrer zu versetzen.³⁶

Über das Einkommen eines Lateinlehrers sind wir nur ungenau informiert. Seit 1582/83 erhielt der neue Schulmeister 60 Pfund, die zwischen 1583 und 1585 zur Hälfte von der Kirchengutsverwaltung übernommen wurden.³⁷ Im Jahre 1617 wurden die fronfästlichen Zahlungen des Latein-

27 StL II A 21, S. 122, 17. 1. 1613; II A 4, S. 248/9, 28. 2. 1628; II A 24, S. 392, 26. 1. 1646 usw.

28 StL II A 8, S. 45 ff., 25. 1. 1703.

29 Über den ganzen Umfang der theologischen Hilfsdienste der Lenzburger Lateinlehrer vgl. Pfister, Prädikanten, S. 159, Anm. 33.

30 Zum Gesang vgl. später S. 178.

31 StL II A 5, S. 280, 27. 7. 1635, wo ein neuer Lateinlehrer ermahnt wird, «wann er etwan den umliegenden Herren Predicanten mit Predigen zuspringen soll, dass er allwegen by dem Herrn Schultheißen umb Urlaub anhalten sölle damit die Schul nit in Abgang kömme»; vgl. ferner: STA 794, S. 741 ff., 20. 6. 1703 usw.

32 StL II A 5, S. 280, 27. 7. 1635.

33 StL II A 7, S. 174, 23. 6. 1649.

34 StL II A 4, S. 248/249, 28. 2. 1628; StL II A 5, S. 280, 27. 7. 1635.

35 StL II A 6, S. 130, 30. 1. 1640; II A 7, S. 174, Sommer 1649 etc.

36 StL II A 26, S. 431, 6. 11. 1673: «Rohren ist gesundheitlich nicht mehr imstand, Schuldienst zu versehen ... hand mH. ein Schreiben an ugHO im Convent zu Bern abgehen lassen mit Bitte, ihn, Rohren, auf Predigerstuhl (!) zu promovieren und uns mit einem anderen hierzu tauglichen zu versehen.»

37 Siegrist I, S. 233.

schulmeisters verbessert, statt siebeneinhalb erhielt er nunmehr zwölf-einhalb Pfund, also jährlich von der Stadt 50 Gulden, dazu jährlich von der Kirche noch 20 Gulden.³⁸ 1671 wurde dem Lateinschulmeister Rohr auf seine Bitte hin die Pfründe verbessert: es wurden ihm aus dem Ratskeller zwei Saum Wein zugesprochen und ihm in Aussicht gestellt, daß er künftig jeden Herbst vom Zehnten drei Saum Wein bekommen solle, dazu zusätzlich frönfästlich vom Seckelmeister drei Gulden und vom Spitalmeister zwei Gulden.³⁹ 1680 entschloß sich der Rat, ein Stück Byfang⁴⁰ zur Lateinschulmeisterpfrund zu kaufen.^{40a}

Obwohl der Schulunterricht während Jahrhunderten nur an der Lateinschule unentgeltlich war, haben sich die Burgerssöhne offensichtlich nie danach gedrängt, die Vatersprache Europas zu lernen. Schon 1613 stellt der Rat fest, daß die «Schul gar in Abgang kommen», und verordnet als Heilmittel, daß künftig alle Burgerssöhne und -töchter nicht mehr die Deutsch-, sondern die Lateinschule besuchen sollten.⁴¹ Im Herbst desselben Jahres befaßte sich der Rat wiederum mit dem Niedergang der Lateinschule.⁴² Er machte dafür den Lateinlehrer verantwortlich, der zuviel auswärts predige, statt Zeit und Kraft für den Schulunterricht zu verwenden; der Lehrer aber klagte über unregelmäßigen Schulbesuch der Knaben.

Der Rat scheiterte mit seinem Befehl, künftig nur noch eine einzige Schule, nämlich die Lateinschule, zu haben, ganz offensichtlich am Widerstand der Eltern:⁴³ für die Mädchen wurde dieser Befehl schon im Herbst 1613 rückgängig gemacht,⁴⁴ für die Knaben wurde er zwar im Laufe der folgenden Jahre noch ein paarmal wiederholt,⁴⁵ aber trotzdem bestanden 1620 immer noch zwei Schulen. Beide waren in einer gemeinsamen Schulstube.⁴⁶ Weil die Disziplin je länger je mehr zu wünschen übrig ließ, beschloß der Rat, fortan dem Lateinlehrer eine eigene Schulstube zu geben und «die Tütschen so zu ihm wend ouch wie vor diesem behörn und von denselben in einer Woche ein Batzen nehmen, die latinischen gand aber nüt».⁴⁷ Die

38 StL II A 22, S. 219, 9. 1. 1617.

39 StL II A 26, S. 301, 30. 3. 1671.

40 Byfang = Einfang, eingezäuntes Landstück, Garten. 40a StL II A 28, S. 32, 22. 4. 1680.

41 StL II A 21, S. 137, 5. 1. 1613. Der Lateinunterricht an der Lateinschule war – ähnlich wie heute an der Bezirksschule – nur fakultativ.

42 StL II A 21, S. 212/13, 13. 10. 1613.

43 Für den Rat waren auch finanzielle Gründe maßgebend, s. später S. 182.

44 StL II A 21, S. 221, 21. 10. 1613.

45 StL II A 22, S. 23, 24. 9. 1614; II A 22, S. 143, 5. 10. 1615; II A 22, S. 216, 6. 12. 1616; II A 22, S. 391, 13. 1. 1619.

46 StL II A 23, S. 51, 23. 3. 1620.

47 Ebenda.

Separation schien sich nicht zu bewähren, schon im folgenden Jahr begehrten beide Schulmeister wiederum «zu einer Stuben und Schul», was ihnen bewilligt wurde, verbunden mit der Mahnung an den Lateinlehrer, künftig nicht mehr so oft der Schule fernzubleiben, mäßig zu sein im Essen und Trinken, damit er die Schüler nicht «schlechtlich behöre, dass sy einanderen selber behören müssend».⁴⁸

Die Schule scheint indessen weiterhin ein Sorgenkind der Stadtväter gewesen zu sein: 1625⁴⁹ und 1631⁵⁰ berichten die Protokolle abermals von großer Unordnung in der Lateinschule. Im November 1647 wandte sich der Lateinlehrer an den Rat,⁵¹ etliche Eltern würden ihre Kinder in die (unentgeltliche) Lateinschule schicken, um auf diese Weise den Schullohn zu sparen. Die Kinder lernten kein Latein, aber «der Schulmeister mit inen vil versumtt, und die andern so lathynisch söllen lehren, denselben nit wol abwarten könne». Daraufhin beschloß der Rat, die Fronfasten-Zahlungen des Deutschschulmeisters zu erhöhen, mit der Auflage, daß der Lehrer wohl zusätzlich von jedem Schüler wöchentlich einen Schilling Schullohn beziehen dürfe, aber Hausarme fortan unentgeltlich unterrichten müsse.⁵²

Das Frühjahr 1673 darf als der eigentliche Beginn des öffentlichen Volksschulunterrichtes in Lenzburg betrachtet werden. Damals faßte der Rat nach dem Examen folgenden Beschluß: «Wyl viel Arme so zimmlich mit Kinderen beladen, denselben unmüglich wuchentlich von jedem ein Batzen Schullohn uszerichten und eben deswegen die Kinder von der Schul abzogen, alls soll fürohin der Schulbatzen ufgehept sin».⁵³ Anstelle des durch die Eltern bezahlten Schulbatzens erhielt der Deutschschulmeister eine Gehaltsverbesserung.⁵⁴ Freilich, eine spürbare Entlastung brachte diese Maßnahme für den Lateinschulmeister nicht. Weil sehr viel mehr Kinder die Deutschschule besuchten und deren Schulmeister daher mit Kindern «überladen» war,⁵⁵ verordnete der Rat zwei Jahre später trotz dem Protest des Lateinlehrers, daß alle zwölf- bis fünfzehnjährigen Knaben, die bereits gut lesen könnten, in die Lateinschule gehen sollten. «Darby dem Herr Schulmeister angezeigt worden, dass er gleich wie andere seine Vorfahren

48 StL II A 23, S. 150, 1. 11. 1621.

49 StL II A 4, S. 75, 10. 11. 1625.

50 StL II A 4, S. 633/34, 20. 10. 1631.

51 StL II A 7, S. 87, 8. 11. 1647.

52 Ebenda; der Deutschschulmeister erhielt künftig total jährlich an Mülligut 12 Mütt und an Geld 44 Gulden plus Holzgeld.

53 StL II A 26, S. 393, 20. 3. 1673.

54 Zusätzlich 1 Mütt Mülligut und 6 Gulden.

55 StL II A 27, S. 13, 4. 12. 1675.

Schul hallte und die so zum Latynen Lust gut müglich fördere, ihnen losen, was sy in dem eint oder anderen Buch lehren und recitieren, den Samstag morgen ihnen die Fragen expliciere». ⁵⁶

Somit sind wir bereits beim Lehrplan für die eigentlichen Lateinschüler angelangt. Doch versuchen wir den Unterricht von Anfang an zu rekonstruieren, so gut das die Quellen erlauben. Zunächst wurde in der Lateinschule sowohl wie in der Deutschschule buchstabieren gelehrt. Als Lehrbuch dürfte vermutlich auch bei uns ⁵⁷ nach der Reformation zunächst Großmanns Katechismus verwendet worden sein. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde er durch das für Jahrhunderte beste Werk dieser Art ersetzt, den Heidelberger Katechismus. ⁵⁸ Nachdem die Schüler die Katechismusfragen einigermaßen auswendig beantworten konnten, ⁵⁹ dürfte mit dem Lateinunterricht begonnen worden sein. Viel mehr als die Anfangsgründe des Lateins scheint den Knaben aber kaum beigebracht worden zu sein, meldet doch ein Examensbericht von 1698: «Allein das Lateinische belangt ist ihm (d. h. dem Lateinschulmeister) angedüet worden, die Knaben in den Anfängen besser zu instituieren, den Tonat (d. h. Donat) Gramatic und Syntax vor die Hand zu nehmen». ⁶⁰ Aus beiläufigen Bemerkungen ⁶¹ erfahren wir, daß der «Donat» ⁶² als Lehrmittel diente. Die Unterrichtsbücher ⁶³ wurden gewöhnlich entweder in Lenzburg oder in Aarau durch den Buchbinder eingebunden, ⁶⁴ nur für die obersten Lateinschüler kaufte man ausnahmsweise Bücher in Zürich ein. ⁶⁵

56 Ebenda.

57 Wie in der Stadt Bern, vgl. Feller II, S. 283.

58 Heidelberger Katechismus, reformierte Bekenntnisschrift, 1563 verfaßt, in drei Teile gegliedert – von des Menschen Elend, Erlösung und Dankbarkeit – mit 129 Fragen und Antworten. Namentlich als Lenzburger Unterrichtsmittel erwähnt z. B. StL II A 22, S. 400, 9. 2. 1619 usw.

59 Z. B. StL II A 31, S. 324, 7. 3. 1698.

60 StL II A 31, S. 324, 7. 3. 1698, vgl. dazu auch obige Anm. 56.

61 StL II A 8, S. 245, 4. 9. 1736; C 131, S. 324, 7. 3. 1698.

62 «Donat»: gemeint ist die *Ars minor* in Frage und Antwort, das für mehr als ein Jahrtausend im Schulunterricht maßgebende Lehrbuch des Aelius Donatus, eines lateinischen Grammatikers und Rhetors, der Mitte des 4. Jahrhunderts n. Chr. gelebt hat und der Lehrer des Kirchenvaters Hieronymus gewesen ist. Die Texte auf dem vorderen und hinteren Vorsatzpapier des heute in der Lenzburger Bezirksschule im Lateinunterricht verwendeten Lehrmittels (Habenstein/Zimmermann, Lateinische Sprachlehre) stammen aus der *Ars minor* des Aelius Donatus. Freundlicher Hinweis von Herrn Georges Gloor.

63 Namentlich erwähnt werden: Neue Testamente (StL II A 32, S. 380, 6. 6. 1701 und StL II E 206, Säckelmeisterrechnungen passim), vierstimmige Psalmenbüchlein und Katechismen (ebenda).

64 StL II E 206, Säckelmeisterrechnungen I passim.

65 StL II E 206, Säckelmeisterrechnungen 1671/72, 8. 12. 1671.

Einen wichtigen Platz im Lehrplan beider Schulen nahm der Gesangsunterricht ein. Zumindest in der Lateinschule fand ein regulärer Morgengesang statt.⁶⁶ Hauptzweck aber war für beide Schulen, den musikalischen Teil des Sonntags-Gottesdienstes in der Kirche zu bestreiten. Gesungen wurden einstimmige Psalmen,⁶⁷ begleitet von Posaunenbläsern.^{68,69} Zeitweise wurde am Sonntagmorgen, direkt vor dem Gottesdienst, eine musikalische Hauptprobe abgehalten,⁷⁰ zeitweise waren diese Proben auf den Samstag Nachmittag angesetzt.⁷¹ 1738 wurde der Kirchengesang auch auf den regulären Mittwoch-Gottesdienst ausgedehnt. Nach dem Mittwoch-Gottesdienst hatten die Kinder im Sommer in der Kirche, im Winter in der Lateinschule Musikunterricht, dafür wurde ihnen der Schulbesuch am Mittwochmorgen erlassen.⁷²

Einer der Hauptzwecke einer Lateinschule ist zu allen Zeiten die Vorbereitung auf ein Hochschulstudium gewesen. In der von uns betrachteten Epoche ist ein Hochschulstudium weitgehend mit einem Theologie-Studium identisch gewesen. Wie andere zum reformierten Glauben übergetretene Stände hatte Bern eine Akademie zur Ausbildung seines theologischen Nachwuchses errichtet (1528). Um auch Studenten aus einfachen Familien das Studium zu ermöglichen, wurden zwei Alumnate geschaffen, auf denen die Studenten Freiquartier, Unterhalt und eventuell noch Prämienstipendien erhielten und wo sie auch nach der Ordination bis zu einem Vikar- oder Lateinlehrerdienst bleiben durften.⁷³ Von den 36 Alumnatsplätzen in Bern hatten die Städte Thun, Zofingen und Brugg zwölf ausschließlich für ihre Burgersöhne angekauft.⁷⁴ In Brugg und Zofingen – aber auch in Aarau – sind bereits im 16. Jahrhundert immer wieder Burgersöhne zu Prädikanten ernannt worden.⁷⁵ In Lenzburg dagegen kam erstmals 1622 mit Ulrich Müller ein Lenzburger Bürger auf den Prädikantenstuhl.⁷⁶

66 StL II A 30, S.20, 8.11.1688.

67 StL II A 30, S.273, 5.6.1694.

68 StL II A 29, S.126, 4.5.1683; II A 30, S.20, 8.11.1688.

69 Probeweise wurde 1740 erstmals eine Orgel in der heutigen Lenzburger Kirche aufgestellt; vgl. Emil Braun, Die Geschichte der Orgel in der reformierten Kirche zu Lenzburg, in: LNB 1930, S.41.

70 StL II A 30, S.273, 5.6.1694.

71 StL II A 4, S.530, 15.11.1630.

72 StL II A 8, S.304/05, 12.3.1738.

73 Vgl. dazu: Paul Wernle, Der schweizerische Protestantismus im 18. Jahrhundert, Band I, 6. Abschnitt: Die evangelische Geistlichkeit und ihre theologische Ausbildung, S.30 ff.

74 Ebenda S.36.

75 Vgl. Pfister, Prädikanten passim.

76 Ebenda, S.101.

Als nun 1625 die Lenzburger Schule wieder einmal in «eine gar grosse Unordnung» geraten war und die Schüler nur ein einziges Mal im Jahr examiniert worden waren, beschloß der Rat, daß künftig jeder Burgersohn, der in Bern auf Kosten der Eltern studieren wolle, jährlich einen Studienbeitrag von zehn Pfund aus dem Stadtsäckel erhalten sollte. Ferner hätten künftig der Prädikant und der Obmann des Chorgerichtes ohne vorherige Anzeige an den Schulmeister jedes Vierteljahr einmal die Knaben zu examinieren und den sechs obersten Schülern je vier Batzen und den nachkommenden vier je zwei Batzen «zu mehrung des yffers» auszuteilen.⁷⁷

1631 wird erneut erwähnt, daß die Lateinschule «mächtig in Abgang kommen», sei es, daß die Schulmeister fahrlässig seien, sei es, daß die Eltern ihre Kinder nicht regelmäßig zur Schule schickten. Doch diesmal überlegten die Stadtväter noch weiter: «dass vielleicht dies die Ursach gewesen, das allhier keine Stipendia wie an anderen Orthen den Knaben gegeben wirt, dardurch dann mancher in syner blühend Juget versumpt worden, daß er hernach vil dafür geben hätte und damit nun inskünfftig ein bessere Ordnung und die Kinder desto flyssiger zur Gottesfurcht und zum Studieren gezogen werden möchten, und man die Kollatur⁷⁸ hiesiger Prädikatur hat und viellichten mithin hiesige Burger derselbigen auch möchten genossen werden, wann sie darzu zogen wurdent». So wird nun eine förmliche Stipendien-Ordnung entworfen: vier zum Studium begabten Schülern sollen frönfästlich, «darmit sie die Beschwerden desto besser ußsthen möchten», je zwei Gulden gegeben werden. Sobald sie nach Bern an die Akademie kommen und die Kosten größer werden, wird auch das Stipendium verbessert. Weiteren fähigen Knaben, die auch studieren möchten, sollen frönfästlich ein halber Gulden oder fünf Batzen ausgeteilt werden «je nach Glegenheit des Iffers». Bedürftige Knaben erhalten die Schulbücher unentgeltlich.⁷⁹

Zwei Monate später erweiterte der Rat diese Stipendien-Ordnung: Damit auch Burgersöhne zum Kirchendienst herangezogen werden können, habe man ursprünglich vier Knaben ein Stipendium auszahlen wollen; weil aber mehr Knaben zum Studium geeignet seien, wird das Stipendium auf sieben bis acht Knaben erhöht. Jeder mehr als zwölf Jahre alte Schüler,⁸⁰ nachdem

77 StL II A 4, S. 75, 10. 11. 1625.

78 Kollatur: Der Inhaber der Kollatur bezog sämtliche kirchlichen Einkünfte. Von diesen Einnahmen mußte er den Geistlichen besolden und für den Unterhalt von Kirche und Pfrundhaus aufkommen. Außer Bern besaßen im bernischen Aargau die Städte Aarau, Brugg und Lenzburg das Kollaturrecht; vgl. Pfister, Prädikanten, S. 29 ff.

79 StL II A 4, S. 633/34, 20. 10. 1631.

80 Die Knaben bezogen gewöhnlich mit 14 Jahren die Akademie und studierten dort neun Jahre; vgl. Pfister o.c. S. 16 f.

er examiniert und zum Studium tauglich befunden worden ist, soll fortan vierteljährlich für Bücher und andere Auslagen fünf Pfund erhalten, bis zum Übertritt an die Berner Akademie. Die Stipendiaten haben das ganze Jahr regelmäßig den Unterricht zu besuchen. Die Eltern müssen zuvor ihr Einverständnis zum Studium ihrer Kinder geben; falls sie die Kinder später ohne hinreichenden Grund vom Studium abhalten, sind die Stipendien zurückzuzahlen.^{81, 82}

Gleichzeitig mit den beiden Alumnataten wurde 1528 in Bern auch der «Mushafen» errichtet, eine Stiftung, zu der sowohl die Obrigkeit als auch Private reichlich Beiträge entrichteten.⁸³ Halbjährlich wurden durch den Schaffner «Mus, Fleisch, Anken und Mütschen» an Collegiani, Paedagogiani und Studiosi ausgeteilt.⁸⁴ Hin und wieder baten auch Lenzburger den Rat um ein «Fürdernis», damit ihre Kinder oder Mündel auf Grund eines solchen Empfehlungsschreibens während ihres Studiums ebenfalls zum «Mushafen» zugelassen wurden.⁸⁵

Über die Zahl der gelehrten Lenzburger des Nachreformationszeitalters sind wir nur unvollständig informiert. Willy Pfister⁸⁶ berichtet, in 40 Jahrgängen Promotionslisten der Berner Akademie im 17. Jahrhundert (inklusive 1596) mit insgesamt 964 Promovierten hätten die vier aargauischen Munizipalstädte 187 Kandidaten gestellt (= 20 Prozent). Fast alle Promoti wurden Geistliche, einige wenige Ärzte. Von den 1228 Promoti der 64 Jahrgänge im 18. Jahrhundert verteilen sich u. a. auf Brugg 79, Zofingen 75, Aarau 73 und Lenzburg 17.

Von den insgesamt 84 Professoren, welche an der Berner Akademie von 1528 bis 1798 lehrten, stammten 15 aus den vier aargauischen Munizipalstädten, einer davon – Ulrich Rebmann, in Akademikerkreisen Ampellan-

81 StL II A 4, S. 646, 26. 12. 1631.

82 Ob und wieweit diese Stipendienordnungen tatsächlich durchgeführt worden sind, läßt sich nicht beweisen, weil für diese Zeit keine Stadtrechnungen mehr existieren. Für die 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, wo die Stadtrechnungen – mit Lücken – erhalten sind, sind nur ganz selten Auszahlungen an Stipendiaten aufgeführt, z. B. StL II E 206, 1667/68 und 1668/69: «Hans Ulrich Meyer wegen Studierens für 4 Fronfasten 10 Gulden». Diese Zahlen entsprechen also genau der Stipendienordnung von 1625, nicht aber der erweiterten von 1631.

83 Bern. Schulordnung 1548, S. 166, vgl. zum Mushafen auch Bern. RQ 1/12 nach dem Register.

84 Wernle I, S. 36.

85 StL II A 20, S. 517, 24. 4. 1606.

86 Pfister, Prädikanten, S. 6, Anm. 3.

der genannt – (1563) aus Lenzburg.⁸⁷ Rudolf Strauß von Lenzburg wurde 1692 Dekan des Bern-Kapitels, womit er die Stelle eines Ersten Geistlichen der bernischen Kirche einnahm.⁸⁸

Von den total 18 Prädikanten, welche von 1529 bis 1805 in Lenzburg gewirkt haben, sind sieben Lenzburger Burgersöhne gewesen.⁸⁹ Von der Reformationszeit bis zur Französischen Revolution haben im Gebiet des heutigen Kantons Aargau insgesamt 29 Lenzburger als Prädikanten gewirkt.⁹⁰

2. Die Deutschschule

Wir kehren zu den Lenzburger Stadtschulen zurück und wenden uns der Deutschschule zu. Ihre Anfänge lassen sich urkundlich erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts erfassen: Im Herbst 1589 erlaubte der Lenzburger Rat erstmals dem Bürger Adam Holtziker, deutsche Schule zu halten.⁹¹ Anfänglich muß es eine reine Privatschule gewesen sein: Der Lehrer bezog von der Stadt keinerlei Entschädigung, sondern die Eltern hatten voll für das Schulgeld aufzukommen. Im nächsten Herbst knüpfte der Rat an die Bewilligung, abermals den Winter über deutsche Schule zu halten, die Bedingung, Holtziker solle «die Bürger nit übernehmen».⁹² Adam Holtziker hat mehr als 30 Jahre lang in Lenzburg deutsche Schule gehalten. Anfänglich hatte er jeden Herbst eine neue Erlaubnis einzuholen. Sie wurde erteilt, zuweilen unter dem Vorbehalt, die Schüler sollten auf Gassen und Matten nicht «also ein wild Wesen triben»⁹³, sie dürften keine Baumgärten und Matten schädigen⁹⁴ oder sie seien in guter Zucht zu halten.⁹⁵ Holtziker scheint keine ungeschickte Feder geführt zu haben: 1592 wurde ihm vom Rat vorgeworfen, er habe einem Bettler einen Brief korrigiert und abgeschrieben. Er solle sich künftig «hüten und gaumen», ohne Erlaubnis des Rates Briefe zu schreiben, seien es Schuldbriefe oder andere.⁹⁶ Adam Holtziker hat sich aber nicht an diese Weisung gehalten. 1605 wurde ihm abermals unter Strafandrohung verboten, ohne «Gunst, Wissen und Willen miner Herren»

87 Ebenda, S. 6, Anm. 2.

88 Ebenda, S. 5/6.

89 Ebenda, S. 100/101, Lenzburg, Prädikatur, Prädikanten-Register.

90 Errechnet aus Pfister, Prädikanten, Prädikanten-Register S. 49–150.

91 StL II A 18, S. 382, 11. 9. 1589.

92 StL II A 18, S. 486, 24. 9. 1590.

93 StL II A 20, S. 139, 4. 2. 1602.

94 StL II A 20, S. 588, 7. 11. 1606.

95 StL II A 3, S. 383, 12. 10. 1609; II A 3, S. 526, 18. 10. 1610.

96 StL II A 19, S. 65, 19. 10. 1592.

den Bauern und Burgern Handschriften und Schuldbriefe zu erstellen,⁹⁷ und 1606 hatte er ein Pfund Busse zu bezahlen, weil er trotz dieser Warnung für Hans Härdi eine Urkunde an den Landvogt geschrieben hatte.⁹⁸

Das Amt eines Deutschschulmeisters setzte – im Gegensatz zu dem eines Lateinschulmeisters – anfänglich keine spezielle Schulbildung voraus. Meistens bewarben sich Handwerker, die lesen und schreiben konnten und neben der Schule oft auch noch ihren angestammten Beruf ausübten. Hin und wieder offerierten vertriebene Glaubensgenossen ihre Dienste: Im Herbst 1627 Friedrich Lolemann, ein Flüchtling aus Heidelberg,⁹⁹ 1634 folgte Mathys Glöckner, ein Vertriebener aus Mähren, der zuvor in Windisch und Möriken als Schulmeister gewirkt hatte.¹⁰⁰ 1638 erscheint ein Friedrich Hartmann aus dem Fürstentum Brandenburg,¹⁰¹ in der zweiten Jahrhunderthälfte sind meistens Bürger Deutschschulmeister, z. B. Ulrich Trachler, ein Tischmacher,¹⁰² oder der Bäcker Hans Düring Müller.¹⁰³

Betrachten wir kurz das Einkommen eines Deutschschulmeisters: Im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts hat die Deutschschule allmählich ihren privaten Charakter verloren und sich nach und nach zu einer öffentlichen Schule entwickelt: 1616 erhält Adam Holtziker vom Rat fronfästlich zehn Pfund und ein halbes Mütt Mülligut. Zudem wird ihm erlaubt, von den Burgersöhnen wöchentlich einen Schilling Schullohn und von den Auswärtigen einen Batzen zu fordern.^{104, 105} Von 1618 an können die Hendschiker ihre Kinder nach Lenzburg in die Schule schicken zu denselben Konditionen wie die Stadtkinder.¹⁰⁶ 1619 machte der Rat eine Kehrtwendung: dem deutschen Schulmeister sollen keine Fronfasten mehr bezahlt werden. Alle Bürgerkinder sollen die Lateinschule besuchen, und Holtziker soll nur noch die auswärtigen Kinder auf rein privater Basis unterrichten.¹⁰⁷ Im folgenden Jahr wird diese Verfügung teilweise rückgängig gemacht.¹⁰⁸ In den nächsten Jahren wird das Einkommen stets etwas verbessert: 1621 beträgt es 20

97 StL II A 20, S. 435, 18. 4. 1605.

98 StL II A 20, S. 494, 16. 1. 1606.

99 StL II A 4, S. 216, 31. 8. 1627.

100 StL II A 5, S. 225, 18. 9. 1634.

101 StL II A 6, S. 6, 19. 4. 1638.

102 StL II A 26, S. 272, 9. 5. 1670.

103 StL II A 29, S. 126, 4. 5. 1683.

104 StL II A 22, S. 216, 6. 12. 1616.

105 1 Pfund = 20 Schilling oder 7½ Batzen, die Auswärtigen hatten also fast das dreifache Wechengeld zu zahlen.

106 StL II A 22, S. 381, 20. 11. 1618.

107 StL II A 22, S. 391, 13. 1. 1619.

108 Fronfästlich 3 Pfund und ½ Mütt Mülligut StL II A 23, S. 51, 23. 3. 1620.

Pfund und zwei Mütt Mülligut,¹⁰⁹ acht Jahre später wird das Einkommen aus Stadtsäckel, Kirchen- und Spitalgut zusammen¹¹⁰ auf jährlich 28 Gulden und zwei Mütt Mülligut erhöht.¹¹¹

Im Jahr 1683 wurde die deutsche Schule in eine Knaben- und eine Mädchenschule aufgeteilt. Das jährliche Einkommen eines Knabenschulmeisters wurde auf total 50 Gulden und zehn Mütt Mülligut festgelegt, dasjenige des Mädchenschulmeisters auf 40 Gulden und zehn Mütt Mülligut.¹¹²

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde beschlossen, daß bei der Wahl eines Deutschschulmeisters künftig nicht mehr öffentlich abgestimmt, sondern ballotiert¹¹³ werden solle.¹¹⁴ Ferner durfte der Lateinschulmeister in Zukunft auf sein Begehren hin bei der durch den Rat erfolgenden Wahl eines Deutschschulmeisters anwesend sein, weil beide Lehrer Hand in Hand arbeiten mußten.¹¹⁵

Als 1736 die Knabenschule durch den Tod des Schulmeisters Conrad Rohr wieder einmal vakant wurde, wurde der vielen Kinder wegen beschlossen, künftig zwei Deutschschulmeister anzustellen. Einer sollte eine erste Klasse führen. Er hatte die Kinder beiderlei Geschlechts aufzunehmen und sie buchstabieren und lesen zu lehren. Daraufhin wurden die Kinder getrennt: die Mädchen kamen in die Mädchenschule, die Knaben aber in die zweite Klasse der Deutschschule. Hier wurden sie im Auswendiglernen, Schreiben und Singen unterrichtet. Ferner wurden den künftigen eigentlichen Lateinschülern die Anfangsgründe der lateinischen Sprache beigebracht. Es gehörte außerdem zur Pflicht der Zweitklaß-Lehrer an der Deutschschule, das ganze Jahr hindurch am Donnerstag und Samstag von zwölf bis zwei Uhr Knaben und Töchter – «in summa wer Lust hat» – im Schreiben und Rechnen zu unterweisen und zu trachten, «ihnen solches bestmöglich bezubringen».¹¹⁶

109 StL II A 23, S. 150, 1. 11. 1621.

110 Nämlich von der Stadt fronfästlich 5 Viertel und 4 Gulden, von der Kirche fronfästlich 2 Viertel und 2 Gulden, vom Spital fronfästlich 1 Viertel und 1 Gulden.

111 StL II A 4, S. 335, 16. 4. 1629.

112 StL II A 29, S. 126, 4. 5. 1683.

113 «Ballotten» = schwarze und weiße Kugeln, welche die stimmberechtigten Ratsmitglieder anonym in ein Kästchen einlegten.

114 StL II A 8, S. 121 f., 31. 3. 1727 usw.

115 StL II A 8, S. 121, 31. 3. 1727.

116 StL II A 8, S. 245, 4. 9. 1736.

3. Die Mädchen-Ausbildung

Nun zur Mädchenausbildung: In der Stadt Bern schuf bereits die Schulordnung vom 6. März 1596¹¹⁷ die unentgeltliche öffentliche, nach Geschlechtern getrennte Primarschule. Es läßt sich urkundlich nicht feststellen, wann die Lenzburger Mädchen erstmals den Schulunterricht besucht haben; auf jeden Fall sitzen sie 1613 bei Adam Holtziker in der Deutschschule.¹¹⁸ 1617 wird den saumseligen Eltern bei drei Pfund Busse geboten, ihre jungen Töchter zu der Lehrgotte zu schicken, weil «es unsere gnädigen Herren¹¹⁹ haben wendt».¹²⁰ Die Sache mit der Lehrgotte scheint aber bald im Sand verlaufen zu sein, denn im nächsten Jahr wurden dem Lateinlehrer «die Meitli vertrauet und vergeben zu lehren in der Form, wie es andere hievor auch getan».¹²¹ 1629 wandte sich der Deutschschulmeister an den Rat, weil er auf der Metzg in der hintern Stube eine «zimliche Unglegenheit mit der Meitlischul» habe, daß «sy gar zu Unzythen wegen der Knaben in die Schul müssind und aber in der vorderen Stuben mit Knaben und Maitlenen gar eine fyne Kumligkeit gebe und sie miteinander lehren und underwysen khönte». Das Begehren wurde ihm abgeschlagen, einerseits weil die übrigen Hausleute in der Metzg mit dem Auszug drohten, andererseits weil «eine trübselige Zyth ist mit Stärben und wol so bald unser Herr Gott vil Wythe machen wirt».^{122, 123} 1645 erklärte sich der Rat auf eine Intervention des Deutschschulmeisters bereit, für die Mädchen künftig den Schullohn zu bezahlen.¹²⁴ Damit waren die Burgertöchter in der Deutschschule finanziell den Burgersöhnen in der Lateinschule gleichgestellt: für beide war der Unterricht unentgeltlich.

Im Mai 1683 haben die Stadtväter auf Rat des Prädikanten «gut gefunden, daß man die Knaben und Maitli voneinanderen separiere.»¹²⁵ Caspar Hartmann, der Zinggenblaser, wurde zum ersten ausschließlichen Mädchenschulmeister ernannt.¹²⁶ Als er 1703 «wegen hohen Alters nicht

117 Feller II, S. 531; vgl. dazu auch Bern. RQ 1/XII, No. 45, S. 142 ff.

118 StL II A 21, S. 221, 21. 10. 1613.

119 «Unsere gnädigen Herren» = die Berner Schulräte.

120 StL II A 22, S. 219, 9. 1. 1617.

121 StL II A 22, S. 371, 22. 10. 1618.

122 StL II A 4, S. 403, 29. 10. 1629.

123 «Trübselige Zyth»: 1629 ist eines der großen Lenzburger Pestjahre gewesen. Gerade anschließend an diese Ratsnotiz folgt eine weitere, wonach dem Bärenwirt erlaubt wurde, auf unbestimmte Zeit sein Wirtshauschild zu entfernen, weil seine Frau und vier von seinen sechs Kindern an der Pest gestorben sind.

124 StL II A 24, S. 308, 20. 3. 1645.

125 StL II A 29, S. 126, 4. 5. 1683.

126 Ebenda.

mehr wie es sein sollte» seiner Schule vorstehen konnte, wurde Bernhard Seiler zum Nachfolger gewählt. Er bekam die Auflage, seinem Amtsvorgänger bis zu dessen Tod stets den vierten Teil seiner Einnahmen als Pension ausbezahlen. Außer dem Einhalten der Schulgesetze hatte er auch die Schulstube sauber zu halten und «kein Gewerbe oder Gespinnst wie pflegt worden, da drin treiben, sondern soll sich mit der hinderen Wohnstuben vergnügen». ¹²⁷ Als 1738 durch Seilers Tod die Mädchenschule vakant wurde und «kein capacierter Burger» zu diesem Dienst vorhanden war, beschloß der Rat, einen Fremden zu suchen, der die Mädchen in Religion, Rechnen, Schreiben und Musik unterrichten könne. Als Entschädigung wurden ein Gemach zum «Logament» und 150 Gulden in bar, aufgeteilt in vier Fronfasten, vorgesehen. ¹²⁸ Zwei Jahre später beschloß der Rat – «wie auch andernorts üblich» –, die Mädchenschule fortan mit einer tüchtigen Lehrgotte zu versehen. Die drei Bewerberinnen – Herr Leutnant Freyens Frau, Johannes Müllers, des Zinngießers, Frau und Jungfrau Susanne Salome Baumann – wurden geprüft und Jumper Baumann als «die allertüchtigste» in geheimer Abstimmung durch Ballotieren gewählt. ¹²⁹ Sie erhielt das gleiche Salarium wie ihr männlicher Amtsvorgänger. ¹³⁰ Das Bett der Jumper Baumann wurde in der Schulstube aufgestellt. ¹³¹

4. Die französische Schule

Wohl eher als ein kurzes Intermezzo, denn als eine bleibende Institution darf die französische Schule betrachtet werden. Im Herbst 1712 wurde vom Rat beschlossen, «weil die französische Sprache je länger je mehr practiciert werde, wie dann bei jetzigem Krieg ¹³² wohl zu ersehen gewesen», einen französischen Sprachmeister anzustellen, damit die Kinder auch in dieser Sprache unterrichtet werden könnten. Er erhielt das «Stübli ob der Metzg», vier Klafter Holz und aus dem Stadtsäckel wöchentlich zwei Gulden. Zudem sollten ihm die Eltern für jedes Kind pro Monat fünf Batzen zahlen. Der

127 StL II A 8, S. 51/52, 17. 11. 1703.

128 StL II A 8, S. 307/08, 3. 4. 1738.

129 StL II A 8, S. 365/67, 13. 5. 1740.

130 Ebenda.

131 StL II A 8, S. 427/28, 14. 2. 1743.

132 Gemeint ist der zweite Villmergerkrieg, wo Lenzburg im April 1712 zum künftigen Berner Hauptquartier ernannt wurde; es sind damals auch waadtländische Truppen in Lenzburg einquartiert worden. Vgl. dazu: Jörg Hännly, Die Grabdenkmäler Bernischer Offiziere in der Stadtkirche zu Lenzburg, in: LNB 1939, S. 31–56.

tägliche Schulunterricht wurde auf sechs Stunden angesetzt und eine vierteljährliche Kündigungsfrist für den Lehrer vereinbart.¹³³

5. Der Schulalltag

a. Schulstube und Lehrerwohnung

Ein paar allgemeine Züge sollen zum Schluß unsere Kenntnis vom Lenzburger Schulwesen noch etwas erweitern: Während der von uns betrachteten Periode dürfte sich die Schule – auf Grund der wenigen Angaben zu schließen¹³⁴ – immer in der Metzg befunden haben. Dort war auch das Logis der Schulmeister.¹³⁵ Diese Dienstunterkünfte müssen aber sehr bescheiden gewesen sein, was wir nicht allein aus der Notiz erfahren, daß das Bett der Lehrgotte in der Schulstube stand. Im Frühjahr 1700 z. B. beschloß der Rat nach Besichtigung der Schulstube des Deutschschulmeisters, daß er in Anbetracht seiner blinden, kranken Frau, eine Bettstatt in der Schulstube machen dürfe, damit er und seine Ehefrau allda ruhen könnten. Die Kinder des Lehrers dagegen hatten in der Kammer im Estrich zu schlafen. Diese Bewilligung erfolgte aber mit dem Vorbehalt, «daß ein künftiger Schulmeister solches Recht wegen des Logis in der Schulstube keineswegs solle zu präbendieren haben».¹³⁶

Auch die Wohnbedingungen für den akademisch gebildeten Lateinlehrer muten uns Heutige denkbar bescheiden an: Gegen Mitte des 18. Jahrhunderts hatte der Rat eine Auseinandersetzung mit dem Lateinlehrer Strauß. Dieser hatte mit Erlaubnis des Kilchmeiers «wegen Enge des Platzes» einen Bettkasten in der Schulstube anfertigen lassen. Dies wurde ihm aber nachträglich durch den Rat verboten. Strauß bat um Duldung mit dem Hinweis, es betreffe ja nur «ein kleines Plätzli» und es hätten dennoch über 30 Knaben in der Schulstube Platz. Ferner machte er geltend, man «duld auch eint und anderes so nicht anständig, als Orgeln(!)¹³⁷ in der Kirche, Feuerwerch am Rathaus und ein Bett in der Lehrgottenstuben».¹³⁸ Die

133 StL II A 8, S. 62, 7. 9. 1712.

134 Vgl. z. B. Anm. 133; StL II A 26, S. 490, 6. 8. 1674.

135 Vgl. Anm. 134; ferner StL II A 32, S. 359, 15. 3. 1700 usw.

136 StL II A 32, S. 359, 15. 3. 1700.

137 Die erste Orgel wurde in Lenzburg von 1740 bis 1746 provisorisch aufgestellt, dann wieder abgebrochen, weil Orgelmusik offenbar nicht nach jedermanns Geschmack war. Seit 1762 erscheint in den Kirchenrechnungen regelmäßig ein Posten für Besoldung eines Organisten; vgl. dazu: Emil Braun, Geschichte der Orgel in der reformierten Kirche zu Lenzburg, in: LNB 1930, S. 41 ff.

138 StL II A 8, S. 427/28, 14. 2. 1743.

Beschwerde wurde vom Rat abgelehnt mit der Begründung, es sei an keinem Ort Brauch, daß in offenen Schulstuben Betten aufgestellt würden. Daher sollten denn der Schulmeister Strauß und die Jumpsfere Lehrgotte ihre Bettkasten aus derselben schaffen.¹³⁹

b. Eine neue Aufsichtsbehörde: die Schulräte

Während in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Aufsicht über die hiesigen Schulen dem Prädikanten und dem Präsidenten des Chorgerichtes zustand,¹⁴⁰ wurde in der zweiten Jahrhunderthälfte eine spezielle Aufsichtsbehörde, die Schulräte, ins Leben gerufen. Dieser Behörde gehörten 1677 außer dem Prädikanten zwei Ratsmitglieder und zwei Bürger an;¹⁴¹ 1689 umfaßte sie den regierenden Schultheissen nebst dem Prädikanten, drei Ratsmitglieder und zwei Bürger.¹⁴² Diese Schulräte sollten mindestens 14tägig Visitationen in der Schule durchführen. Ferner sollte die Schulordnung auf eine Tafel geschrieben und in der Schule aufgehängt werden.¹⁴³ Die Visitationsberichte, soweit sie in den Ratsprotokollen aufgezeichnet wurden, lauten nicht allzu günstig.¹⁴⁴

c. Züchtigung der Schuljugend

Gelegentlich werden – vor allem in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts – Klagen wegen übertriebener Züchtigung der Schuljugend durch die Lehrer laut. Isaac Uster z. B. hat die Kinder dermaßen ungebührlich gestraft, daß etliche Bürger ihre Knaben «in die frömbde verdinget». Der Rat wandte sich deshalb an die Berner Behörden mit der Bitte um Versetzung des Lateinlehrers, «damit die Juget nit in dem blust ersticket».¹⁴⁵ 1633 melden die Ratsprotokolle, der Lateinschulmeister schlage den Knaben nicht nur verschiedentlich dermaßen mit der Rute über die Köpfe, daß sie im ganzen Gesicht bluteten, sondern er «schrentzt ihnen auch die Ohren, dass sie den Schärer¹⁴⁶ bruchen müssen ... in summa mit ihnen umbgadt, dass zu erbarmen.»¹⁴⁷

139 Ebenda.

140 Vgl. dazu III. Kap., E. Das Chorgericht.

141 StL II A 27, S. 125, 14. 8. 1677.

142 StL II A 30, S. 76, 13. 11. 1689.

143 Ebenda.

144 Z. B. StL II A 30, S. 164, 9. 2. 1692; II A 31, S. 263, 9. 12. 1697; II A 31, S. 278, 29. 1. 1698; II A 32, S. 47, 17. 1. 1699; II A 32, S. 294, 17. 8. 1700 usw.

145 StL II A 4, S. 214, 23. 8. 1627.

146 Schärer = Wundarzt.

147 StL II A 5, S. 160, 30. 11. 1633.

Nicht minder handgreiflich sprangen offenbar zeitweise die Deutschschulmeister mit den Kindern um. In einem Chorgerichtsprotokoll von 1660 steht geschrieben: «Samuel Albrecht der Ziegler und seine Frau klagen wider Friedrich Hartmann, den Tütschschulmeister.» Er habe ihre Tochter vor Jahren ungebührlich traktiert, mit den Armen an einem Seil aufgehängt, darob habe das Kind einen solchen Schrecken gekriegt, daß es mit der Zeit immer schlimmer geworden sei und das böse Weh¹⁴⁸ bekommen habe. Es sei seit dieser Zeit nie mehr gesund gewesen und immer kränker geworden. Der Schulmeister wurde einvernommen und stritt die Sache ab. Daraufhin erkannte das Chorgericht: «Dieweil kein grüntlich Beweysthumb vorhanden, also wolle man diese Heimsuchung unserem lieben Herrgott anbe-
fehlen».¹⁴⁹

d. Schulheizung

Durch viele Jahrzehnte der von uns jetzt betrachteten Zeit war das Brennmaterial für die Schulstube ein ewiger Streitpunkt zwischen den beiden Schulmeistern einerseits und dem Rat andererseits. Ursprünglich hatten alle Schüler, auch an der Lateinschule, im Winter regelmäßig Holzscheite in die Schule zu bringen oder dem Lehrer ein entsprechendes Holzgeld zu zahlen.¹⁵⁰ 1629 beschloß der Rat, dem Lateinlehrer künftig vier Klafter Holz gratis abzugeben, womit aber fortan die Schüler weder Holz zu bringen noch Holzgeld zu entrichten hätten. Der Lateinlehrer war damit nicht einverstanden, weil er dadurch «einen grossen Abbruch mit Holzgeld erleide».¹⁵¹ Im folgenden Jahr erhielten provisorisch für ein Jahr – «andere Jahr andere Mär» – sowohl der Deutsch- wie der Lateinlehrer je vier Klafter Ofenholz und die Eltern der Schulkinder hatten für den Fuhrlohn aufzukommen.¹⁵² 1633 erkannte der Rat, daß die Lateinschüler zwar, wenn sie kein Holz brachten, dem Lehrer fünf Batzen Holzgeld entrichten müßten, aber trotzdem keine warme Schulstube hätten. Zudem hätten viele Arme ihre Kinder daheim behalten müssen, weil die Eltern nicht in der Lage gewesen seien, dieses Holzgeld zu bezahlen. Fortan solle den Lateinschülern vier Klafter Ofenholz «auf miner Herren Kosten» gemacht und geführt wer-

148 Böses Weh = epileptische Anfälle.

149 StL II D 187, S. 83, 28. 3. 1660.

150 StL II A 4, S. 216, 31. 8. 1627.

151 StL II A 4, S. 389, 8. 10. 1629.

152 StL II A 4, S. 516, 4. 10. 1630.

den.¹⁵³ Der Lateinlehrer erhob zwar nochmals Einspruch, weil diese neue Regelung seine Pfrund und sein Einkommen schmälere, und verlangte, die Knaben sollten nach wie vor Holz tragen oder Holzgeld zahlen. Aber der Rat entschied: «Diewylen man gespuren mag, das er dardurch nur syn eigennutz zucht, alls bleibe die neue Ordnung, daß sy die Schul uß ihren Costen wellindt beholzen, damit die Knaben mögindt rüwig syn».¹⁵⁴

Die Schüler der Deutschschule hatten weiterhin für den Brennholzbedarf der Schule selber aufzukommen. 1634 wurde, weil die Höhe des vom einzelnen Kind geschuldeten Holzbeitrags ungewiß war, allgemein festgelegt, ein Bürgerkind solle zwei Batzen zahlen. Das Holzgeld für die auswärtigen Schüler wurde dem Ermessen des Deutschschulmeisters anheimgestellt.¹⁵⁵ Erst 1675 beschloß der Rat, die zwei Batzen für das Holz in der Deutschschule sollten fortan «ufgehoben sin». Nunmehr erhielt auch der Deutschschulmeister, wie das beim Lateinlehrer seit längerer Zeit schon der Fall war, im Herbst jeweils sechs Klafter Holz geliefert. Überdies bekam von da an der Deutschschulmeister fronfastlich, erstmals auf Verena 1676,¹⁵⁶ drei Pfund zum Ankauf von Kerzen für die Schüler ausbezahlt. «Sollendts nüt zum Überfluss bruchen und nur die Kinder», hält das Ratsprotokoll fest.¹⁵⁷

6. Festliche Höhepunkte des Schuljahres

a. Schülermahl

Zum Schluß betrachten wir noch die festlichen Höhepunkte eines Lenzburger Schuljahres: Eines der ältesten urkundlich belegbaren, wenn nicht überhaupt das älteste Schülerfest ist das alljährliche Schülermahl gewesen. Meistens fand es im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt.¹⁵⁸ Gelegentlich wird der genaue Zeitpunkt erwähnt: 1618, 1619 und 1622 z.B. die Herrenfasnacht,¹⁵⁹ 1626 dagegen meldet das Ratsprotokoll, daß «uf Mariae Verkündigung söllendt die Schulerknaben ihr Königrych nach altem Bruch halten».¹⁶⁰ Auch 1628 fand das «Königrych» vermutlich wiederum an

153 StL II A 5, S. 148, 24. 10. 1633.

154 StL II A 5, S. 11, 19. 12. 1633.

155 StL II A 5, S. 245, 4. 12. 1634.

156 Verenatag = 1. September.

157 StL II A 27, S. 13, 4. 12. 1675.

158 Ausnahmen: 1617, StL II A 22, S. 254, 23. 6. 1617.

159 StL II A 22, S. 304, 5. 2. 1618; S. 396, 28. 1. 1619; II A 23, S. 164, 21. 2. 1622.

160 StL II A 4, S. 107, 2. 3. 1626.

Mariae Verkündigung statt.¹⁶¹ Mit Mariae Verkündigung (25. März), dem Gedenktag an die Ankündigung der Geburt des Herrn, begann im Mittelalter das bürgerliche Jahr, weil mit der «Verkündigung» auch der «Neue Bund» seinen Anfang nahm.¹⁶² Es dürfte sich also vermutlich bei diesem Schülermahl ursprünglich um ein Neujahrsfest gehandelt haben. Im Laufe der Zeit aber wurde es immer häufiger nach dem Schulexamen abgehalten.

Möglicherweise war dieses Fest ein Überbleibsel der einstigen mittelalterlichen Lateinschule.¹⁶³ Im 16. Jahrhundert war das Fest auf die sicher nicht sehr zahlreichen Lateinschüler beschränkt gewesen.¹⁶⁴ In den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts dürften die Burgersöhne aus der Deutschschule dazu gestoßen sein, 1630 erkämpfte sich die weibliche Jugend des Städtchens ihren Platz am Festmahl: nachdem damals an der Deutschschule beim Examen «die Meitli neben den Knaben gar rümlich im Cathecismus bestanden und deswegen auch glych wie die Knaben um ein Malzyt angehalten», wurde ihnen «zu mehrerem Antrieb» eine solche bewilligt.¹⁶⁵

Im späten 16.¹⁶⁶ und zu Beginn des 17. Jahrhunderts spendierte der Rat jeweils Geld zum Ankauf von Fleisch und lieferte Getreide zum Brotbacken,¹⁶⁷ später bestand der Beitrag aus lauter Naturalgaben: 1624 z. B. ein Mütt Kernen, ein halbes Mütt Roggen, 70 Pfund Rindfleisch und ein Kalb;¹⁶⁸ 1630 bekamen die insgesamt 36 Mädchen jedes «ein Pfund Fleisch jeder Gattung, also von Rinderen und Kalberen und jedem für ein Batzen Brodt ... und noch etwas vier oder sechs Brodt darzu daß sy ynschnyden khönnindt».¹⁶⁹ Im nächsten Jahr wurden an die Knaben abgegeben: ein Zentner Rindfleisch, zwei Kälber, die übliche Quantität Getreide, und die Mädchen erhielten die nämliche Spende wie im Vorjahr.¹⁷⁰

161 StL II A 4, S. 254, 20. 3. 1628.

162 Zu Mariae Verkündigung vgl. Otto Wimmer, Handbuch der Namen und Heiligen, 3. Aufl., Innsbruck-Wien-München 1966, S. 362.

163 Leider konnte ich nicht herausfinden, was es mit diesem «Königrych der Schulerknaben nach altem Bruch» und dem «Küngheimsingen» für eine Bewandtnis hat. Herr Georges Gloor hat mich freundlicherweise darauf aufmerksam gemacht, daß es sich eventuell dabei um etwas Ähnliches wie das altrömische Fest der Saturnalien gehandelt haben könnte, wo alle Standesunterschiede aufgehoben waren und einmal pro Jahr die Herren ihre Sklaven bedienten.

164 Vgl. Siegrist I, S. 233.

165 StL II A 4, S. 469, 17. 3. 1630.

166 Siegrist I, a. a. o. wie Anm. 164.

167 Z. B. 1604 = sechs Pfund und drei Viertel Kernen, StL II A 20, S. 311, 7. 2. 1604; 1616 = drei Gulden und ½ Mütt Kernen, StL II A 21, S. 268, 4. 3. 1616.

168 StL II A 23, S. 326, 11. 3. 1624.

169 StL II A 4, S. 469, 17. 3. 1630.

170 StL II A 4, S. 565, 10. 3. 1631.

Die Feste sind vermutlich stets im Rathaus abgehalten worden.¹⁷¹ Immer wieder scheint der Rat gegen Auswüchse angekämpft zu haben, einerseits weil die Schüler versuchten, mehr als einen Tag zu feiern,^{172, 173} andererseits weil erwachsene Bürger versuchten, sich am Essen zu beteiligen: 1621 beschloß der Rat, keinen Wein zu zahlen,¹⁷⁴ 1626 wurde festgelegt, «denen so dem Herrn Schulmeister helfend zween Stubengäng Wyn geben und nit mehr ... was sy darüber vertrinken söndt sie zahlen ...».¹⁷⁵ 1635 setzte der Rat fest, daß dem Weibel, den «Trummelschlacher und Pfyffer» und auch dem Schulmeister jedem für die Zehrung für einen Tag vier Batzen zu zahlen seien, sonst nichts.¹⁷⁶ Knaben, welche die Schule nicht besuchten, waren nicht zum Mahl zugelassen, auch keine Herren.¹⁷⁷

b. Prämien

Gelegentlich wurde auf die Schülerspeisung verzichtet und an deren Stelle den Kindern eine Geldspende ausgeteilt.¹⁷⁸ Nach gut bestandem Examen waren Schulprämien üblich. Anfänglich dürften sie eher in Geld bestanden haben. So wurde z. B. am Examen von 1619 allen «Sün und Döchtern so den Heidelbergischen Catechismus gar ußerwendig khönnen» je fünf Batzen ausgeteilt.¹⁷⁹ Später scheinen diese Schulprämien eher in Buchpreisen bestanden zu haben.¹⁸⁰

c. Schauspiele

Schauspiele wurden im Laufe des 16. Jahrhunderts nicht nur in den großen Städten, sondern auch in kleineren Ortschaften aufgeführt. In Lenzburg sind für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts zwei eigene

171 StL II A 7, S. 162, 26. 3. 1649.

172 StL II A 4, S. 32, 10. 3. 1625.

173 StL II A 7, S. 162, 26. 3. 1649.

174 StL II A 23, S. 113, 8. 2. 1621.

175 StL II A 4, S. 107, 2. 3. 1626.

176 StL II A 5, S. 255, 12. 3. 1635.

177 Ebenda.

178 1610 erhielt jeder Schüler statt einer Mahlzeit sechs Kreuzer, StL II A 3, S. 435, 13. 2. 1610; 1622 bekamen die Knaben statt eines Mahles an der Herrenfasnacht: diejenigen «ob dem obristen Tisch» je zwei Batzen, die andern je eineinhalb Batzen, StL II A 23, S. 164, 21. 2. 1622.

179 StL II A 22, S. 400, 9. 2. 1619.

180 Z. B. 1637, StL II A 5, S. 388, 10. 8. 1637; 1638, StL II A 6, S. 1, 8. 3. 1638; 1639, StL II C 131, S. 67, 7. 3. 1639 ferner ebenso in den Jahren 1683, 1684, 1692, 1694, 1701 usw.

Verfasser von Theaterspielen bekannt: zunächst der Landschreiber Hemmann Haberer,¹⁸¹ dessen verschollene «Jephtha» 1551 am großen Jugendfest in Aarau gespielt wurde, während seinen «Abraham» 1562 die Lenzburger selbst aufführten. Der zweite Autor war der Lenzburger Stadtprädikant Rudolf Schmid, sein «Zug der Israeliten über den Jordan» ist 1579 auf dem Löwenplatz in Lenzburg öffentlich inszeniert worden.¹⁸² Auch wenn aus dem Vorwort dieses heute noch gedruckt vorhandenen Spiels hervorgeht, daß dabei Schüler «zu mengklichens verwunderung offentlich agiret hand», so sind die Ausführenden doch hauptsächlich Erwachsene gewesen. Ob und wie weit daneben noch im 16. Jahrhundert in Lenzburg Schauspiele ausschließlich von Schülern aufgeführt worden sind, ist nicht mehr ersichtlich. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts – also mitten in der Zeit der protestantischen Orthodoxie – versuchte die Berner Obrigkeit immer mehr, alle Bereiche des Lebens durch Verbote und Sittenmandate einzuschränken. Im Zuge dieser Zeittendenz erließ die Berner Regierung im Juni 1592 ein Mandat, wonach das Dichten von weltlichen und geistlichen Spielen von ihrer Erlaubnis abhängig gemacht wurde.¹⁸³ Waren bisher Theateraufführungen auf der Gasse gebräuchlich, so verlegte man sie jetzt in die Häuser. So auch in Lenzburg. Als der Schulmeister Jacob Stanz auf Mittwoch, den 30. Januar 1600 mit seinen Schülern ein Spiel inszenieren wollte, wurde ihm dies durch den Rat zwar bewilligt, aber mit der ausdrücklichen Auflage, dies im Rathaus und nicht auf der Gasse zu tun. Der Rat stiftete für diese Aufführung acht Pfund.¹⁸⁴

d. Umzüge

Auch Schülerumzüge sind wiederholt erwähnt. Sie fanden im Frühling – im März oder Mai¹⁸⁵ – statt. Hin und wieder wird ausdrücklich vermerkt, daß sich an den Umzug eine Schülerspeisung im Rathaus anschloß.¹⁸⁶ Diese

181 Vgl. dazu: Anna Dorothea Noser-Hasler, Einheimische Volksschauspiele des 16. Jahrhunderts, in: LNB 1978, S. 3–49, zu Hemmann Haberer bes. S. 21–29.

182 Dazu ausführlich: Nold Halder, Ein altes Lenzburger Spiel, in: LNB 1930, S. 75–106 (Teil 1) und (Teil 2) in: LNB 1931, S. 45–100; ferner Noser o. c. S. 29–36 und die bei Noser und Halder aufgeführte Spezialliteratur.

183 STA 818, S. 85, Mandat vom 1. 6. 1592.

184 StL II A 19, S. 564, 24. 1. 1600.

185 1652 = März, StL II A 25, S. 82, 18. 3. 1652; 1654 = April, StL II A 25, S. 246, 12. 4. 1654; 1655 = April, «am St. Geörgentag» (23. April, der hl. Georg gehört zu den 14 Nothelfern), StL II A 25, S. 314, 29. 3. 1655; 1671 = Mai, StL II A 26, S. 303, 8. 5. 1671; 1679 = Mai, StL II A 27, S. 275, 10. 5. 1679 usw.

186 Z. B. StL II A 25, S. 82, 18. 3. 1652; II A 25, S. 246, 12. 4. 1654.

Schülerumzüge sind – wie unsere heutigen Jugendfeste – eigentliche Volksfeste gewesen, zu denen sich auch die Bevölkerung der umliegenden Dörfer einfand. Im 17. Jahrhundert arteten diese Festtage freilich gelegentlich in eine allgemeine Schlägerei aus, wie das Nold Halder für das Fest von 1648 anschaulich geschildert hat.¹⁸⁷

Einige Angaben über den Verlauf eines solchen Schülerumzuges, auch über die fördernden und hemmenden Mächte bei dessen Zustandekommen, verdanken wir einer Ratsnotiz aus dem späten 17. Jahrhundert: «Wylen am erschinen Maytag der Umbzug zur Freud der Kinderen uf anhalten einhelig vergönt worden und aber Herr Predicant Struß lätz darwider tut wegen er besorget, daß das Narrenwerk gar überhand nehme, auch nit gstaten will, daß man wie von alters har den Küng heimsinge, auch mine Herren deswegen uf dem Cantzel schandlich umbhin zogen und handt mine Herren (d. h. der Lenzburger Rat) hüt abend einhelig erkendt: daß der Umbzug solle sin fortgang haben und solle man den Küng heimsingen wie von alters har, wyl es wohl zu verantworten und mine Herren nit finden können, daß solches wider Gottes Ehr».¹⁸⁸

187 Nold Halder, Das «böse» Jugendfest von 1648, in: LNB 1937, S. 53–75.

188 StL II A 27, S. 275, 10. 5. 1679; zum «Küng heimsingen» vgl. auch Anm. 163 dieses Kap.